

Curriculum für das Masterstudium

Computermusik und Klangkunst

(Computer Music and Sound Art)

Studienkennzahl: V 066 705

Curriculum 2021

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 9. April 2021 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 11. Mai 2021 erlassen. Es tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Qualifikationsprofil | 3 |
| § 1 Studieninhalt | 4 |
| (1) Studienumfang und Studiendauer | 4 |
| (2) Gliederung des Studiums..... | 4 |
| § 2 Studienverlauf | 4 |
| (1) Zulassung zum Studium..... | 4 |
| (2) Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache | 5 |
| (3) Lehrveranstaltungssprache | 5 |
| (4) Stundenanzahl und ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen | 6 |
| (5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen | 9 |
| (6) Auslandsaufenthalte..... | 9 |
| § 3 Studienabschluss und akademischer Grad..... | 9 |
| (1) Studienabschluss | 9 |
| (2) Masterarbeit..... | 10 |
| (3) Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach..... | 12 |
| (4) Akademischer Grad | 12 |
| § 4 Allgemeine Bestimmungen | 13 |
| (1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)..... | 13 |
| (2) Lehrveranstaltungstypen..... | 13 |
| (3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer | 13 |
| (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen | 14 |
| § 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 15 |
| (1) Inkrafttreten | 15 |
| (2) Übergangsbestimmungen | 15 |
| Anhang..... | 15 |
| (1) Äquivalenzlisten | 15 |
| (2) Anerkennungsliste..... | 16 |

Qualifikationsprofil

Grundsätze und Ziele

Das Studium der Studienrichtung „Computermusik und Klangkunst“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist in Form eines Bachelor- und Masterstudiums aufgebaut. Das Studium soll die Absolvent*innen befähigen, selbstständig, kritisch und kreativ tätig zu sein. Auf Grund der Vielschichtigkeit dieser primär künstlerischen Tätigkeit steht daher der gesamtheitliche Ansatz im Vordergrund. Die fächerübergreifende, ganzheitliche Sichtweise hat zur Folge, dass im Lauf des Studiums besonderer Wert auf die Vermittlung eines breiten Spektrums an fachrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten an Studierenden gelegt wird.

Tätigkeitsfeld und Qualifikationen

Im Hinblick auf relevante Tätigkeitsfelder – Komposition, Aufführungspraxis, Interpretation, Instrumentenentwicklung und Musikinformatik im Bereich der Computermusik und Klangkunst – sollen musikalische, wissenschaftliche, technische und künstlerisch-praktische Grundlagen und Methoden, wie auch die weit gefächerten interdisziplinären Aspekte der genannten Bereiche als notwendige Berufsvorbildung vermittelt werden. Das Studium „Computermusik und Klangkunst“ berücksichtigt dabei besonders die Verbindung von Forschung und Lehre. Gleichzeitig soll sich das Studium im zentralen künstlerischen Fach „Elektroakustische Komposition“ an den individuellen Prädispositionen und Interessen der Studierenden orientieren.

Die Absolvent*innen verfügen über umfassende Kompetenzen in einem breiten Spektrum an Bereichen der Computermusik und Klangkunst sowie in Hinblick auf deren stilistische und ästhetische Vielfalt. Weiters verfügen sie über Erfahrungen mit den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Mittel für das zeitgenössische Muskschaffen sowie die hierfür notwendigen technischen, ästhetischen und künstlerischen Voraussetzungen.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

| FÄCHER | ECTS-AP | | SST* | |
|--------------------------------------|------------|---|-----------|---|
| Zentrale künstlerische Fächer | 36 | | 8 | |
| Pflichtfächer | 52 | | 34 | |
| <i>davon:</i> | | | | |
| Projekt | | 5 | | 1 |
| Ergänzungsfächer | | 2 | | 2 |
| Wahlfächer | 19 | | | |
| Freie Wahlfächer | 3 | | | |
| Masterarbeit | 10 | | | |
| GESAMT | 120 | | | |

* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

a) Die Zulassung zum Masterstudium setzt

- den Abschluss eines Bachelorstudiums für „Computermusik“, „Klangkunst“, „Computermusik und Klangkunst“, „Komposition und Musiktheorie“ oder eines gleichwertigen Studiums an der KUG oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.

- b) Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt im Rahmen eines Zulassungskolloquiums vor der Prüfungskommission für Computermusik und Klangkunst. Beim Zulassungskolloquium sind von den Zulassungsbewerber*innen eigenständige Kompositionen mit elektroakustischen Mitteln und/oder Arbeiten der Klang- oder Installationskunst vorzulegen, auf deren Basis ein Prüfungsgespräch zu führen ist. Das Zulassungskolloquium orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen derselben dar. Die Zulassungsbewerber*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potenzial zur Bewältigung des angestrebten Masterstudiums nachzuweisen. Im Rahmen des Zulassungskolloquiums wird gegebenenfalls festgelegt, in welchem Umfang die Zulassungsbewerber*innen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium „Computermusik und Klangkunst“ als Wahlfächer im Umfang bis zu 20 ECTS-AP zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums zu absolvieren haben, um fehlende oder unzureichende Fähigkeiten gezielt auszugleichen.
- c) Studierende des Bachelorstudiums „Computermusik“ oder „Computermusik und Klangkunst“ an der KUG können auf Antrag das Zulassungskolloquium für das Masterstudium im Rahmen der Bachelorprüfung absolvieren. Der Abschluss des Bachelorstudiums und der Nachweis der Eignung für das Masterstudium werden dabei getrennt voneinander beurteilt.

(2) Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das vorhergehende Bachelorstudium nicht an der KUG absolviert haben, haben den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(3) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(4) Stundenanzahl und ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen

| FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES | LV-Typ | ECTS-AP | Semester | | | |
|--|--------|-----------|----------|------------|------------|----------|
| | | | SSt. | 1. | 2. | 3. |
| ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER MAIN ARTISTIC SUBJECTS | | 36 | | | | |
| | | 8 | | | | |
| Elektroakustische Komposition 7-10 Electro-acoustic composition 7-10 | KE | 24 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| | | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Kolloquium Elektroakustische Komposition 7-10 Colloquium electro-acoustic composition 7-10 | KG | 12 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| PFLICHTFÄCHER REQUIRED SUBJECTS | | 52 | | | | |
| | | 34 | | | | |
| Computermusik und Multimedia 1-4 Computer music and multimedia 1-4 | SE | 14 | 3 | 4 | 3 | 4 |
| | | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Algorithmische Komposition Algorithmic composition | VU | 3 | 3 | | | |
| | | 2 | 2 | | | |
| Algorithmische Komposition Algorithmic composition | SE | 4 | | 4 | | |
| | | 2 | | 2 | | |
| Aufführungspraxis der Live-Elektronik Performance practice of live-electronics | LU | 2 | 2 | | | |
| | | 2 | 2 | | | |
| Ästhetik der Elektronischen Musik 2 Aesthetic of electronic music 2 | VO | 3 | | 3 | | |
| | | 2 | | 2 | | |
| Aufführungspraxis und Klangregie Performance practice and sound supervision | UE | 3 | | | 3 | |
| | | 2 | | | 2 | |
| Instrumentalmusik und Live-Elektronik Instrumental music and live-electronics | LU | 3 | | 3 | | |
| | | 2 | | 2 | | |
| Installationskunst Installation art | PS | 3 | | | 3 | |
| | | 2 | | | 2 | |
| Installationskunst Installation art | LU | 2 | | | | 2 |
| | | 2 | | | | 2 |
| Exkursion 1-2 Excursion 1-2 | EX | 1 | | 0,5 | 0,5 | |
| | | 1 | | 0,5 | 0,5 | |
| Künstlerische Forschung Artistic research | VO | 2 | 2 | | | |
| | | 2 | 2 | | | |
| Künstlerische Forschung Artistic research | PR | 3 | | 3 | | |
| | | 2 | | 2 | | |
| Audiovisuelle Gestaltung Audiovisual design | LU | 2 | 2 | | | |
| | | 2 | 2 | | | |
| PROJEKT PROJECT | | 5 | | | | |
| | | 1 | | | | |
| Projekt Computermusik und Klangkunst Project computer music and sound art | PT | 5 | | | 5 | |
| | | 1 | | | 1 | |

| FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES | LV-Typ | ECTS-AP | Semester | | | |
|--|--------|------------|----------|----|----------|----------|
| | | | SSt. | 1. | 2. | 3. |
| ERGÄNZUNGSFÄCHER ¹ ADDITIONAL SUBJECTS ¹ | | 2 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit <i>oder</i> Seminar for scientific master's thesis <i>or</i> | SE | 2 | | | 2 | |
| | | 2 | | | 2 | |
| Seminar zur künstlerischen Masterarbeit und Seminar for artistic master's thesis <i>and</i> | SE | 1 | | | 1 | |
| | | 1 | | | 1 | |
| Lehrveranstaltung aus Musikvermittlung - Individuelles Präsentationstraining für Masterarbeiten | UE | 1 | | | | 1 |
| Course of music conveyance - individual presentation training for master thesis | | 1 | | | | 1 |
| WAHLFÄCHER ELECTIVES | | 19 | | | | |
| | | --- | | | | |
| Audiovisuelle Interaktion ² Audiovisual interaction ² | LU | 2 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Computermusik Aktuell 1-2 ³ Computer music today 1-2 ³ | VU | 4 | | | | |
| | | 4 | | | | |
| DIY Elektronik 1-2 ³ DIY Electronics 1-2 ³ | UE | 4 | | | | |
| | | 4 | | | | |
| Studiogerätekunde (TU Graz) ⁴ Recording studio equipment ⁴ | VO | 3 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Studiogerätekunde, Labor (TU Graz) ⁴ Recording studio equipment, laboratory ⁴ | LU | 1 | | | | |
| | | 1 | | | | |
| Algorithmen in Akustik und Computermusik 1 Algorithms in acoustics and computer music 1 | VO | 3 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Algorithmen in Akustik und Computermusik 1 Algorithms in acoustics and computer music 1 | UE | 1,5 | | | | |
| | | 1 | | | | |
| Aufnahmetechnik 1 Recording and post production 1 | SE | 4,5 | | | | |
| | | 3 | | | | |
| Aufnahmetechnik 1 Recording and post production 1 | LU | 2,5 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Musikalische Akustik Musical acoustics | SE | 4 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Beschallungstechnik Sound reinforcement | VU | 1,5 | | | | |
| | | 1 | | | | |
| Beschallungstechnik Sound reinforcement | LU | 1 | | | | |
| | | 1 | | | | |
| Raumakustik (TU Graz) ⁴ Room acoustics ⁴ | VO | 2 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Sound Design 1-2 Sound Design 1-2 | UE | 6 | | | | |
| | | 4 | | | | |
| Künstlerisches Gestalten mit Klang 1-2 Artistic design with sound 1-2 | UE | 4 | | | | |
| | | 2 | | | | |
| Kunst und Neue Medien The arts and new media | VU | 1,5 | | | | |
| | | 1 | | | | |

| FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES | LV-Typ | ECTS-AP | Semester | | | |
|---|--------|------------------|----------|----|----------|----------|
| | | | SSt. | 1. | 2. | 3. |
| Kunst und Neue Medien The arts and new media | LU | 1,5 1 | | | | |
| Physical Computing und Computermusik Physical computing and computer music | LU | 1,5 2 | | | | |
| Klangsynthese in Echtzeit Sound synthesis in real time | VU | 3 2 | | | | |
| Intermediales Projekt ⁵ Intermedia project ⁵ | VU/PT | 8 4 | | | | |
| Urheber- und Verlagsrecht Copyright and publishing law | VO | 1 1 | | | | |
| Einführung in die Musikvermittlung Introduction to music conveyance | VU | 1 1 | | | | |
| Bühnenpräsenztraining, Moderation und Präsentation SP Stage-presence, moderation and presentation SP | UE | 1,5 1 | | | | |
| Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik ⁶ Techniques of primary research ⁶ | VU | 2 2 | | | | |
| Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Masterstudien „Komposition“, „Musiktheorie“, „Komposition-Musiktheater“ bzw. „Musikologie“ Courses from the master's study programs „composition“, „music theory“, „composition-musical theatre“ and „musicology“ | | | | | | |
| FREIE WAHLFÄCHER FREE ELECTIVES | | 3 --- | | | | |
| MASTERARBEIT ⁷ MASTER'S THESIS ⁷ | | 10 --- | | | 3 | 7 |
| TOTAL ECTS-AP | | 120 | | | | |

¹ siehe § 3 Abs. 2 des Curriculums / see § 3 Abs. 2 of the study program

² Belegung nur möglich, nachdem die LU „Audiovisuelle Gestaltung“ belegt wurde / class registration only possible after the course „Audiovisual Design (LU)“ has successfully been completed.

³ Belegung nur möglich, falls die LV nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Computermusik und Klangkunst“ belegt wurde / class registration only possible if the same course has not been completed as part of the Bachelor's study program „Computer Music and Sound Art“.

⁴ teilweise Mitbelegung an Technischer Universität Graz nötig / partially concurrent enrolment at Graz University of Technology required

⁵ Zulassung nach Kolloquium (max. 4 Studierende) / admission after colloquium (max. 4 Studierende / students)

⁶ verpflichtend bei Wahl einer wissenschaftlichen Masterarbeit / obligatory if a scientific master thesis is chosen

⁷ Im Sinne einer realistischen Darstellung des Workloads werden die dafür vorgesehenen ECTS-AP auf 2 Semester aufgeteilt, die Vergabe der Gesamtpunktezahl erfolgt erst nach positiver Beurteilung. / For a realistic handling of the Workload, the ECTS Credits for the course work will be divided into 2 semesters. The total number of credit points will be assigned only after the course work has been evaluated positively.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Lehrveranstaltung „Computermusik und Multimedia“ verstehen sich gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

(6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 und 3 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit bzw. die Bestätigung über die Eignung zur künstlerischen Masterarbeit (Eignungsbestätigung).

Gemäß § 67 der [Satzung der Universität](#) kann eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind. Der Nachweis, dass sämtliche Kriterien erfüllt wurden, ist in diesem Fall spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungsteil zu erbringen.

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (Prüfungsanforderungen siehe § 3 Abs. 4).

(2) Masterarbeit

Es wird empfohlen, im Masterstudium eine künstlerische Masterarbeit zu erstellen. Der*Die Studierende ist berechtigt, stattdessen eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen. Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch den*die Vizerektor*in für Lehre). Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

a) Künstlerische Masterarbeit

Die Masterarbeit soll im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür müssen zwei Betreuer*innen (für künstlerischen und schriftlichen Teil) gewählt werden.

Im Rahmen der Pflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ positiv absolviert werden.

Die öffentliche Präsentation besteht aus der Darbietung einer repräsentativen künstlerischen Arbeit im Bereich Computermusik und Klangkunst. Es besteht die Möglichkeit der Einbindung anderer Personen sowie außeruniversitärer Projekte.

Mit dem*der wissenschaftlichen Betreuer*in sowie dem*der künstlerischen Betreuer*in muss gemeinsam ein Thema für eine schriftliche Abhandlung zur Präsentation vereinbart werden (mindestens 20 Seiten, exklusive Abbildungen und Quellennachweis). Dieser Text besteht aus einer Darlegung der für die im künstlerischen Teil der eingereichten Arbeit relevanten ästhetischen, kompositionstechnischen, analytischen und stilistischen Aspekte. Insbesondere sollten die Beziehungen zu anderen oder ähnlichen Entwicklungen in der Computermusik und Klangkunst dargestellt werden.

Die Betreuung der schriftlichen Abhandlung obliegt dem*der wissenschaftlichen Betreuer*in. Die schriftliche Abhandlung ist gemäß dem [„Leitfaden für schriftliche](#)

Arbeiten an der KUG“ anzufertigen. Die gesamte Vorbereitung inkl. Übernahme des schriftlichen Teils (thematische Durchdringung und Reflexion) in die Präsentation ist von dem*der künstlerischen Betreuer*in zu begleiten.

Beide Betreuenden entscheiden, ob der*die Kandidat*in zur Präsentation zugelassen wird (Eignungsbestätigung).

Das Gesamtkonzept – bestehend aus der künstlerischen Durchdringung des Themas, dem Vortrag und der schriftlichen Reflexion – ist öffentlich zu präsentieren. Die Präsentation mit einer ungefähren Dauer von 30 Minuten (20 Minuten Präsentation und 10 Minuten Reflexion/Fragen) findet vor der um die*den wissenschaftliche*n Betreuer*in erweiterte Prüfungskommission statt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet. Sollte der*die künstlerische Betreuer*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch er*sie in die Prüfungskommission aufgenommen. Die Prüfungskommission stimmt über das Prüfungsergebnis ab. Beurteilt werden die schriftliche Abhandlung, die vorgestellte künstlerische Arbeit und die gesamte Präsentation.

b) Wissenschaftliche Masterarbeit

Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter [„Weg zum Studienabschluss“](#) findet, zu verfassen.

Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im ersten Studienjahr zu planen, einen*eine wissenschaftliche*n Betreuer*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu bestimmen.

Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ bei dem*der Betreuer*in der wissenschaftlichen Masterarbeit absolviert werden. Zusätzlich ist die Absolvierung des Wahlfachs „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ verpflichtend.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit obliegt dem*der wissenschaftlichen Betreuer*in.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

- a) Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach findet vor der Prüfungskommission Computermusik und Klangkunst statt. Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht es frei, dem*der Kandidat*in weiterführende Fragen im Zusammenhang mit der Präsentation zu stellen. Die Masterprüfung gilt als abgeschlossen, wenn die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach positiv absolviert ist.
- b) Das Prüfungsprogramm besteht aus der Präsentation und Erläuterung von zwei im Rahmen des Masterstudiums entstandenen künstlerischen Arbeiten sowie der Vorstellung der Projektarbeit aus der Lehrveranstaltung „Projekt Computermusik und Klangkunst“ und wird mit einer Gesamtnote beurteilt. Die Prüfung hat eine Gesamtdauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Befragung und fachlicher Diskurs).
- c) Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach auf Grund von Präsentationsmängeln (nicht jedoch bei inhaltlichen Mängeln), kann in Absprache mit der Prüfungskommission auf eine Änderung des Prüfungsprogramms bei deren Wiedereinreichung verzichtet werden.

(4) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Die den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zugeteilten ECTS-AP sind den einzelnen ECTS-AP Tafeln zu entnehmen. Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Bereich der freien Wahlfächer ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Bereich der freien Wahlfächer mit dem Minimum den zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden 1 ECTS-AP pro Semesterstunde (SSt.) zugeordnet. Für Lehrveranstaltungen, die nicht an der KUG, sondern an einer anderen, anerkannten, inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert werden, gilt: pro absolvierter Semesterstunde (SSt.) wird 1 ECTS-AP zugeordnet (1 SSt. entspricht 1 ECTS-AP), sofern am Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

- b) Im Masterstudium „Computermusik und Klangkunst“ sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 3 ECTS-AP zu belegen. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlich-künstlerischen Vertiefung dienen, weiters Praktika und Übungen sowie Lehrveranstaltungen aus geistes- und kulturwissenschaftlichen bzw. technischen Studienrichtungen. Fachlich entsprechende externe Praktika im nachweisbaren Arbeitsumfang von 40 Arbeitsstunden werden durch 1,5 ECTS-AP angerechnet.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum 2021 (Abkürzung 21U) tritt mit dem 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

- a) Studierende, die ihr Masterstudium „Computermusik“ vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Curriculum (in der Version 2016) bis zum Ende des Sommersemesters 2023 abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu unterstellen.
- b) Lehrveranstaltungen, die im Masterstudium (Version 2016) positiv absolviert wurden, werden entsprechend für das aktuelle Masterstudium (Version 2021), wenn sie in Titel, Typ und Umfang unverändert sind, angerechnet. Eine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ ist nicht mehr erforderlich.
- c) Studierende nach dem Masterstudium „Computermusik“ (Version 2016) sind während der Zulassungsfristen jederzeit berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

Anhang

(1) Äquivalenzlisten

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen. Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte

Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum. Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-AP oder SST-Anzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

(2) Anerkennungsliste

Die nachfolgende Tabelle regelt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Übertritt von dem Curriculum Version 2016 in das Curriculum Version 2021.

| Curriculum Version 2016 | | | Curriculum Version 2021 | | |
|---|-----|---------|--|-----|---------|
| LV-Titel | SST | ECTS-AP | LV-Titel | SST | ECTS-AP |
| Computermusik 1, SE | 2 | 4 | Computermusik und Multimedia 1, SE | 2 | 3 |
| Computermusik 2, SE | 2 | 4 | Computermusik und Multimedia 2, SE | 2 | 4 |
| Computermusik 3, SE | 2 | 4 | Computermusik und Multimedia 3, SE | 2 | 3 |
| Computermusik 4, SE | 2 | 4 | Computermusik und Multimedia 4, SE | 2 | 4 |
| Installationskunst, SE | 2 | 4 | Installationskunst, PS | 2 | 3 |
| Installationskunst, LU | 2 | 3 | Installationskunst, LU | 2 | 2 |
| Ästhetik der Elektronischen Musik 2, VO | 2 | 2 | Ästhetik der Elektronischen Musik 2, VO | 2 | 3 |
| Projekt, PT | 1 | 5 | Projekt Computermusik und Klangkunst, PT | 1 | 5 |